

**Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Vereinbarung zur Qualitätssicherung:
Abschluss Strukturierter Dialog**

Vom 18. Dezember 2008

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 137 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 135a Absatz 2 SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser. Dabei sind die Erfordernisse einer sektoren- und berufsgruppenübergreifenden Versorgung angemessen zu berücksichtigen.

Die Beschlüsse nach § 137 Absatz 1 SGB V sind für zugelassene Krankenhäuser unmittelbar verbindlich. Sie haben Vorrang vor Verträgen nach § 112 Absatz 1 SGB V, soweit diese keine ergänzenden Regelungen zur Qualitätssicherung enthalten. Verträge zur Qualitätssicherung nach § 112 Absatz 1 SGB V gelten bis zum Abschluss von Vereinbarungen nach Absatz 1 fort.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 SGB V beschließt die Änderung der Vereinbarung über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern im Zusammenhang mit einer Änderung der Vereinbarung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser im Hinblick auf die Abgabefrist der Qualitätsberichte. Angestrebt ist eine Verfahrensbeschleunigung von Durchführung und Abschluss des Strukturierter Dialogs, damit dessen Daten über die Krankenhausergebnisse in die gesetzlichen Qualitätsberichte einfließen und veröffentlicht werden können.

Mit dem Beschluss wird dem Vorschlag der Landesgeschäftsstellen Qualitätssicherung (LQS) gefolgt, den Abschluss des Strukturierter Dialogs für die verpflichtend im Qualitätsbericht zu veröffentlichenden Qualitätsindikatoren bis zum 31. Oktober und für die übrigen Indikatoren bis zum Ende des auf die Datenerfassung folgenden Jahres festzulegen.

3. Verfahrensablauf

Die Unterausschüsse „Externe und sonstige stationäre Qualitätssicherung“ haben sich in ihren Sitzungen am 28. April bzw. 20. Mai 2008 für eine Anpassung der Zeitziele „Abschluss des Strukturierten Dialogs“ und „Abgabe des Qualitätsberichts der Krankenhäuser“ ausgesprochen. Die Beratungen wurden in den am 8. Oktober 2008 neu konstituierten Unterausschuss „Qualitätssicherung“ überführt.

(ist ggf. anzupassen:)

Der Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 12. November 2008 im Zusammenhang mit einer angestrebten Änderung der Vereinbarung des Qualitätsberichts der Krankenhäuser erneut über die Änderung der Vereinbarung zur Qualitätssicherung beraten. Ein Konsens konnte jedoch erst in der Sitzung des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V herbeigeführt werden.

Für die Änderung der Vereinbarung zur Qualitätssicherung hinsichtlich des Abschlusszeitpunkts des Strukturierten Dialogs wurde der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Siegburg, den 18. Dezember 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess